

Informationsblatt Altersteilzeit Stand September 2024

Bei der Altersteilzeit (ATZ) handelt es sich um Teilzeitarbeit mit teilweiseem Lohnausgleich (Altersteilzeitgeld) durch das Arbeitsmarktservice (AMS) vor dem Pensionsantritt. Sie basiert auf einer Vereinbarung zwischen Dienstgeber und MitarbeiterIn, auf deren Abschluss kein Rechtsanspruch besteht. Der Antrag ist mittels Formular im Dienstweg einzubringen. Die Abklärung, ob die Voraussetzungen für den Lohnausgleich vorliegen, erfolgt über den Dienstgeber direkt mit dem AMS. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung der reduzierten Bezüge und der Förderung des AMS im Rahmen der Bezugsauszahlung des Dienstgebers.

Voraussetzungen

- nur Vertragsbedienstete
- 15 Jahre NÖ Landesdienst oder Nachweis von Pensionsversicherungsanstalt (PVA) über 15 Jahre (780 Wochen) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 25 Jahren
- mindestens 24 Wochenstunden ein Jahr vor Beginn Altersteilzeit
- Änderungen des Beschäftigungsausmaßes sind im Jahr vor Beginn der ATZ nur möglich, wenn dieses herabgesetzt wird.
- sozialversicherungspflichtiges Gesamteinkommen (= Entgelt für herabgesetztes Stundenausmaß + AMS Altersteilzeitgeld) in der Altersteilzeit muss unter der Höchstbeitragsgrundlage liegen (monatliche Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2024 € 6.060,--). Dies deshalb, da der Lohnausgleich durch das AMS von mindestens 50 % der Differenz zum bisherigen Entgelt nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage geleistet wird.
- kein Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung bei (abzusehender) Bezugskürzung
- Antrag muss spätestens 2 Monate vor dem Beginn der ATZ gestellt werden.
- Beginn: frühestens 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter (= Alterspension)
- Dauer: maximal 5 Jahre

Allgemeines

- Das Ende der Altersteilzeit kann individuell festgesetzt werden – Voraussetzung ist, dass ein Pensionsanspruch besteht (z. B. Schwerarbeits-, Korridorpension). Die Vereinbarung endet spätestens mit dem Anspruch auf Alterspension. Inhalt der Altersteilzeitvereinbarung ist u. a., dass das Dienstverhältnis mit dem Ende der Altersteilzeitbeschäftigung einverständlich aufgelöst wird.
- Urlaubsanspruch besteht aliquot zum Beschäftigungsausmaß.
- Hinsichtlich der Dienstform gibt es keine Einschränkungen.
- Sonn- und Feiertags- sowie Nachtdienste sind auch während der Altersteilzeit möglich, sofern sie bereits mit dem Soldienstplan erfasst werden.
- Die Leistung von Einspringdiensten bzw. zusätzlichen Leistungen ist bei MitarbeiterInnen in Altersteilzeit tunlichst zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs unbedingt erforderlich sein, ist die Abgeltung ausschließlich als Freizeitausgleich möglich. Einspringdienste für Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienste dürfen von MitarbeiterInnen in Altersteilzeit keinesfalls geleistet werden, da eine Abgeltung als Freizeitausgleich in diesen Fällen nicht möglich ist.

Gestaltung der Arbeitszeit bei kontinuierlichen Modellen

A) Gleichmäßige Arbeitszeitreduktion über die gesamte Modelldauer

- Gleichmäßige Reduktion des bisherigen Beschäftigungsausmaßes um 40 bis 60 % für die gesamte Dauer der Altersteilzeit

Beispiel:

- Vor der Altersteilzeit individuell geleistete Arbeitszeit beträgt **40 Stunden**
- Vereinbarte reduzierte Arbeitszeit beträgt kontinuierlich **20 Stunden**
- Gehalt für 20 Stunden vom Dienstgeber und für 10 Stunden vom AMS (Auszahlung gesamt durch den Dienstgeber)

B) Freie Verteilung der Arbeitszeit innerhalb eines halben Jahres

- Innerhalb eines halben Jahres kann die Arbeitszeit frei verteilt werden sofern die Arbeitszeit im Durchschnitt dem Ausmaß des während der Altersteilzeit vereinbarten Prozentsatz – also zwischen 40 % und 60 % der vorherigen Arbeitszeit – entspricht.
- Der Halbjahreszeitraum wird immer vom Beginn der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung gerechnet.

Beispiel:

- Vereinbarte Arbeitszeit während der Altersteilzeit ist **50 %**
- Beginn der Altersteilzeit ist der **1. Juli 2024**
- Arbeitszeit während des Halbjahreszeitraums:
3 Monate mit 100% und 3 Monate mit 0 %

C) Nachfolgeregelung zum bisherigen Modell (6 Monate 100% Arbeitsleistung und 6 Monate 0% Arbeitsleistung)

- Gleichmäßige Reduktion des bisherigen Beschäftigungsausmaßes um 40 bis 60 %. Im letzten Jahr der Altersteilzeit kann innerhalb eines halben Jahres die Arbeitszeit frei verteilt werden, wenn die Arbeitszeit dieses halben Jahres im Durchschnitt nicht unter 20 % und über 80 % der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit beträgt. Im Rahmen dieses Modells wird Erholungsurlaub als Bestandteil vereinbart, sodass ein nahezu gleiches Ergebnis zum bisher bekannten Modell (6 Monate 100% Arbeitsleistung und 6 Monate 0% Arbeitsleistung) erzielt wird.
- Die Vorausberechnung der Dienstzeiten und Abwesenheiten müssen vorab vorliegen und ein entsprechendes Ergebnis voraussagen.

Beispiel:

1. Halbjahreszeitraum:

4,5 Monate: 100 % Arbeitsleistung, 1,5 Monate 0 %

→ im Schnitt 75 %

2. Halbjahreszeitraum:

1,5 Monate: 100 % (Konsumation Urlaub, ZA-, NSchG- Stunden), 4,5 Monate 0 %

→ im Schnitt 25 %

In der Gesamtbetrachtung werden daher 50 % erreicht und die rechtlichen Voraussetzungen bzgl. des Durchrechnungszeitraums erfüllt.

Gestaltung der Arbeitszeit beim geblockten Modell

Im Falle einer Erwerbsminderung ab 70 % (und nur in diesem Fall) ist weiterhin eine geblockte Variante mit einer Freizeitphase von bis zu 2 Jahren möglich.

